

KEINE FINANZIELLE ENTLASTUNG FÜR DIESELSCHIFFE AUF KOSTEN DER VERBRAUCHER

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
über Netzentgelte bei der Landstromversorgung und zur re-
daktionellen Anpassung von Vorschriften im Regulierungs-
recht

11. Oktober 2019

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNG IM EINZELNEN	3
1. Keine weiteren Ausnahmen am Netzentgelt schaffen	3

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf über Netzentgelte bei der Landstromversorgung.

Der Strompreis für die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher¹ hat sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt. Insbesondere das Netzentgelt bildet mit inzwischen durchschnittlich 25 Prozent den größten Kostenbestandteil am Strompreis, noch vor der Erneuerbaren-Energien-Umlage (EEG) – Tendenz weiter steigend. Immer wieder wurden in der Vergangenheit Kostenbestandteile am Netzentgelt einseitig zulasten der privaten Verbraucher umgeschichtet und erhöht. Dazu gehören der starke Grundpreisanstieg, der Anstieg der Industrieausnahmen am Netzentgelt, die ungenügende Senkung der Eigenkapitalzinsen für Netzbetreiber, die unzureichende Rückführung der vermiedenen Netzentgelte und seit 2019 die Einführung der Offshore-Netzumlage. Bei vielen gesetzlichen Entscheidungen wurden immer wieder Ausnahmetatbestände für andere Endverbraucher eingeführt, wie zum Beispiel zuletzt bei der Offshore-Netzumlage, die die privaten Verbraucher schultern müssen. Um diesem Kostenanstieg entgegen zu wirken, setzt sich der vzbv für die Senkung einzelner Komponenten der Netzentgelte und für eine faire Finanzierung der Netzentgelte ein.

Vor diesem Hintergrund sieht es der vzbv als besonders kritisch an, dass mit dem Referentenentwurf über Netzentgelte bei der Landstromversorgung von Seeschiffen erneut das Netzentgelt für eine Partikulargruppe vergünstigt werden soll und von den Verbrauchern mitbezahlt werden muss.

II. DIE FORDERUNG IM EINZELNEN

1. KEINE WEITEREN AUSNAHMEN AM NETZENTGELT SCHAFFEN

Der vzbv begrüßt das Bestreben der Bundesregierung die Emissionen in der Schifffahrt senken zu wollen, um internationale und europäische Vereinbarungen einzuhalten und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Seeschiffe, die in deutschen Häfen anlegen, erzeugen bisher ihren Strom über Schiffsdiesel während der Liegezeit und tragen so maßgeblich zu Treibhausgas-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen bei.

Der Bezug von Landstrom scheiterte bisher an hohen Investitionskosten für stationäre Anlagen für die Bereitstellung von Landstrom und an den hohen Stromkosten im Vergleich zur Eigenstromerzeugung. So ist der an Land erzeugte Strom nicht konkurrenzfähig zur CO₂-intensiven Eigenstromversorgung mit Schiffsdieseln an Bord. Um Landstrom attraktiver für die Schiffe zu machen und Emissionen zu senken, soll der Strom preiswerter werden, indem die Verteilnetzbetreiber günstigere Netzentgelte in Form von Tagesleistungspreisen² für die Netznutzung den Seeschiffen anbieten.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Das Netzentgelt am Strompreis für größere Verbraucher besteht aus einem Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Der Leistungspreis setzt sich zusammen aus der maximal genutzten elektrischen Leistung eines Verbrauchers in einem bestimmten Abrechnungszeitraum, den Kosten für das Versorgungsunternehmen, den Umspannwerken und Verteilungsnetzen.

Grundsätzlich begrüßt der vzbv Bestrebungen für mehr Klimaschutz. Diese dürfen aber nicht erneut zulasten von privaten Verbrauchern und anderen Endverbrauchern gehen. Denn je weniger die Seeschiffe als Endverbrauchergruppe Netzentgelt am Strombezug bezahlen, desto mehr müssen die übrigen Endverbraucher diese finanziell mittragen.

Private Verbraucher zahlen bereits heute hohe Netzentgelte, während stromintensive und atypische Unternehmen fast vollständig davon befreit sind. Darüber hinaus wird seit 2019 der Anschluss von Offshore-Windparks an das Stromnetz nicht länger über die Netzentgelte finanziert, sondern wurde in die neue Offshore-Netzumlage umgeschichtet. Auch hier werden die privaten Verbraucher erneut überdurchschnittlich belastet, weil stromintensive Industrieunternehmen Ausnahmen erhalten, die von Verbraucherhaushalten zusätzlich zu schultern sind. Eine erneute Belastung, in diesem Fall durch Landstrom, lehnt der vzbv daher ab. Vergünstigungen für Landstrom müssen aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

Der vzbv kritisiert weiterhin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Memorandum of Understanding³ zwischen Bund, betroffenen Ländern und Gemeinden beabsichtigt, die Industrieausnahmen für Landstrom in Seehäfen zu erarbeiten und die EEG-Umlage für Seeschiffe auf 20 Prozent zu begrenzen. Hier sollen noch einmal Ausnahmetatbestände für Partikularinteressen geschaffen werden, die zulasten der privaten Verbraucher gehen. Die Industrieausnahmen von der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung machten im Jahr 2017 ca. 23 Prozent aus, für die die privaten Verbraucher ca. 1,6 Cent pro Kilowattstunde zusätzlich zahlen mussten.

Es braucht keine neue Umverteilung zulasten der privaten Verbraucher, sondern eine gerechte Verteilung der Kosten der Energiewende.

VZBV POSITION

Der vzbv lehnt Vergünstigungen am Netzentgelt für die Landstromversorgung von Seeschiffen ab. Diese Vergünstigungen führen zu höheren Netzkosten für private Verbraucher. Finanzielle Vergünstigungen der Landstromversorgung sind aus Steuermitteln zu finanzieren.

³ BMWi: Memorandum of Understanding über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Landstrom in Häfen, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/memorandum-nutzung-von-landstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=4, 10.10.2019.